

2023.SR.0220

Kleine Anfrage Michael Ruefer (GLP)/Lionel Gaudy (Mitte)/Janosch Weyermann (SVP)/Florence Pärli Schmid (JF): Pro-Kampagne Kauf Grundstück Untermatt: Inwiefern dürfen sich Organisationen mit Leistungsvereinbarungen im politischen Abstimmungskampf einbringen und eigenständige Kampagnen führen?

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel Geld erhalten die genannten Vereine via Leistungsvereinbarungen von der Stadt Bern pro Organisation?
2. Wie bewertet der Gemeinderat die aktive Unterstützung durch TOJ, vbg der Ja-Kampagne zum Grundstückskauf Untermattweg / Looslistrasse, der am 19. November 2023 zur Abstimmung gelangt(e)?
3. Inwiefern dürfen sich Vereine, die von der Stadt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung unterstützt werden, politisch äussern und wie weit darf die öffentliche Unterstützung städtischer politischer Geschäfte gehen?

Begründung

Der Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK), der Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (toj), die Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB) werben auf der Webseite, den Flyern und Plakaten des Komitees «Ja zum Landkauf Looslistrasse / Untermattweg» mit ihrem Logo und in diversen Interviews und Medienberichten offen für den Grundstückskauf und den geplanten Spielplatz bzw. die Grünfläche. Die oben genannten Vereine erhalten entweder à fonds perdu oder via Leistungsvereinbarung Unterstützung durch die Stadt Bern.

Bern, 9. November 2023

Erstunterzeichnende: Michael Ruefer (GLP)/Lionel Gaudy (Mitte)/Janosch Weyermann (SVP)/Florence Pärli Schmid (JF)

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1:

Gemäss Leistungsverträgen 2023 – 2024 erhält der DOK aktuell eine Abgeltung von jährlich maximal Fr. 2 293 815.00 der toj eine solche von Fr. 2 288 238.00 (die entsprechenden Verpflichtungskredite hat der Stadtrat genehmigt).

Zu Frage 2 und 3:

Vereine im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB sind grundsätzlich privatautonom und stehen unter dem Schutz der Meinungsfreiheit. Die Leistungsverträge der Stadt mit DOK und toj verpflichten die beiden Vereine, die ihnen gewährten Mittel nur für die vertraglich definierte Leistungen zu verwenden. Soweit sie keine städtischen Mittel einsetzen, dürfen sich DOK und toj frei in Abstimmungskämpfen engagieren. Die Leistungsverträge untersagen den beiden Vereinen politische Äusserungen nicht.

Selbst staatlich beherrschte Unternehmen dürfen sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Abstimmungskämpfen engagieren, wenn ihr Zweck oder ihre wirtschaftlichen Interessen durch eine Abstimmung besonders berührt sind. DOK und toj waren selbst nach diesen Kriterien befugt, sich zur Abstimmungsvorlage über den Spielplatz Untermatt zu äussern, die ihren Kernzweck betrifft.

Was die in der Begründung ebenfalls erwähnte Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB) betrifft, so gehört es zu ihren reglementarischen Aufgaben, ihre Mehrheits- und Minderheitsmeinung gegenüber der Öffentlichkeit kundzugeben (Art. 91 Abs. 1 Bst. d RPR). Das oben Gesagte gilt auch für anerkannte Quartierorganisationen, die keine Behörden darstellen und deren Abstimmungsinterventionen grundsätzlich nach den für Privaten geltenden Grundsätzen zu behandeln sind.

Bern, 22. November 2023

Der Gemeinderat